

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. März 1981)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates ⁽¹⁾ über die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften braucht bis zu einer späteren Koordinierung auf Banken und andere Finanzinstitute, im folgenden als „Kreditinstitute“ bezeichnet, nicht angewandt zu werden. Angesichts der zentralen Bedeutung der Kreditinstitute in der Gemeinschaft duldet diese Koordinierung nach Inkrafttreten der Richtlinie 78/660/EWG keinen weiteren Aufschub.

Die Dringlichkeit dieser Koordinierung ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß sich mehr und mehr Kreditinstitute über die Grenzen hinweg betätigen. Für Gläubiger, Schuldner, Gesellschafter und für die Öffentlichkeit allgemein ist daher die bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen von wesentlicher Bedeutung.

Da in praktisch allen Staaten der Gemeinschaft im Kreditwesen Institute unterschiedlicher Rechtsform miteinander im Wettbewerb stehen, erscheint es sinnvoll, die Koordinierung nicht auf die von der Richtlinie 78/660/EWG erfaßten Rechtsformen zu beschränken,

sondern einen an die Richtlinie 77/780/EWG des Rates ⁽²⁾ über die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute angelehnten Anwendungsbereich zu wählen.

Die Verbindung zur Bankrechtskoordinierung ist auch deswegen bedeutsam, weil Elemente der Jahresabschlußvorschriften zwangsläufig Auswirkungen auf andere Bereiche der Bankrechtskoordinierung, etwa der Zulassungsbedingungen oder der Kennzahlen zur laufenden Beaufsichtigung, haben.

Wenn angesichts der Besonderheiten der Kreditinstitute eine selbständige Jahresabschlußrichtlinie für diese Unternehmen erlassen wird, so kann dies nicht bedeuten, daß damit ein von der Richtlinie 78/660/EWG unabhängiges Normenwerk geschaffen wird. Dies wäre weder zweckmäßig noch mit dem Grundgedanken der Koordinierung des Gesellschaftsrechts zu vereinbaren, denn als zentraler Bestandteil der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft können die Kreditinstitute nicht außerhalb des für alle Unternehmen konzipierten Normenrahmens stehen. Dem entspricht es, wenn den branchenspezifisch bedingten Besonderheiten der Kreditinstitute in der Weise Rechnung getragen wird, daß diese Richtlinie lediglich die Abweichungen von der Richtlinie 78/660/EWG regelt.

Eine wesentliche Besonderheit der Kreditinstitute ist in allen Mitgliedstaaten der andersartige Aufbau und Inhalt der Bilanzen. Diese Richtlinie hat deshalb für die Bilanzen aller Kreditinstitute der Gemeinschaft den gleichen Aufbau und die gleichen Postenbezeichnungen vorzusehen.

Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse setzt voraus, daß einige grundlegende Fragen der Bilanzierung einzelner Geschäfte geregelt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

Im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit ist es ferner erforderlich, daß der Inhalt einzelner Bilanzposten genau bestimmt wird.

Entsprechendes gilt auch für den Aufbau und für die Abgrenzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Vergleichbarkeit von Zahlen aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen hängt darüber hinaus wesentlich davon ab, zu welchen Werten Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden. Hier ist mit Rücksicht auf das Vorsichtsprinzip und die Notwendigkeit, das Vertrauen in die Stabilität des Kreditgewerbes zu schützen, insbesondere bei der Bewertung von Forderungen den Kreditinstituten ein gewisser Bewertungsspielraum einzuräumen. Ferner soll den Kreditinstituten gestattet werden, in der Gewinn- und Verlustrechnung den Aufwand für die Bildung und den Ertrag aus der Auflösung dieser Sonderwertberichtigungen bereinigt auszuweisen.

Gewisse Änderungen sind mit Rücksicht auf die besondere Natur der Kreditinstitute auch für den Anhang zum Jahresabschluß erforderlich.

Entsprechend der Absicht, auf eine möglichst große Zahl von Kreditinstituten dieselben Vorschriften anzuwenden, wie dies schon bei der Richtlinie 77/780/EWG geschehen ist, sind die in der Richtlinie 78/660/EWG zugestandenen Erleichterungen für kleinere und mittlere Kreditinstitute nicht vorgesehen. Solche Erleichterungen könnten jedoch im Rahmen der späteren Koordinierung gewährt werden, falls die Erfahrungen dies als notwendig erscheinen lassen.

In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wesentlich, daß die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in all den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden müssen, in denen diese Institute ansässig sind, und bei dieser Veröffentlichung sind die Amtssprachen dieser Staaten zu verwenden.

Es ist erforderlich, daß die Probleme auf dem von dieser Richtlinie behandelten Gebiet, insbesondere bei ihrer Anwendung, von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeinsam in einem Kontaktausschuß behandelt werden. Um die Zahl derartiger Ausschüsse in Grenzen zu halten, sollte sich diese Zusammenarbeit im Rahmen des durch Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzten Ausschusses vollziehen, wobei jedoch dieser Ausschuß, sofern Probleme der Kreditinstitute zu behandeln sind, entsprechend zusammengesetzt sein sollte.

Im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie ist es erforderlich, daß den von der Richtlinie betroffenen Kreditinstituten eine das übliche Maß übersteigende Frist bis zur Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie eingeräumt wird. Darüber hinaus ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, daß sie einzelne Vorschriften dieser Richtlinie bis zu einer späteren Koordinierung auf bestimmte Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung vorläufig nicht anwenden, sofern eine sofortige Anwendung erhebliche Umstellungsprobleme mit sich bringen würde –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Einleitende Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Für die in Artikel 2 genannten Kreditinstitute gelten die Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wenn in der Richtlinie 78/660/EWG auf die Artikel 9 und 10 (Bilanz) oder 23 bis 26 (Gewinn- und Verlustrechnung) jener Richtlinie verwiesen wird, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die Artikel 4 (Bilanz) oder 29 und 30 (Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Richtlinie.

Wenn in der Richtlinie 78/660/EWG Bilanzposten angesprochen sind, für die im Rahmen dieser Richtlinie ein selbständiger Bilanzposten nicht vorgesehen ist, gelten diese Artikel sinngemäß für die Posten in Artikel 4 dieser Richtlinie, in denen die betreffenden Vermögenswerte enthalten sind.

Artikel 2

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für alle Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG, soweit es sich dabei um Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages handelt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Richtlinie für alle anderen Gesellschaften, deren Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, für eigene Rechnung Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegenzunehmen oder das Kreditge-

schäft (einschließlich der Gewährleistungen) zu betreiben, Beteiligungen zu erwerben oder andere Kapitalanlagen zu tätigen, wenn ein Mitgliedstaat diese Gesellschaften nicht schon der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen hat.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Kreditinstitute;
- b) folgende Kreditinstitute
 - in den Niederlanden: die Kreditinstitute, die aufgrund von Artikel 8 „Wet Toezicht Kredietwezen“⁽¹⁾ von den Vorschriften des Artikels 11 desselben Gesetzes freigestellt sind;
 - im Vereinigten Königreich: die „Friendly Societies“ und die „Industrial and Provident Societies“.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Richtlinie verschieben für

- a) die Kreditinstitute gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG, aufgezählt in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 1978⁽²⁾, solange für sie die aufgeschobene Anwendung der Richtlinie 77/780/EWG gilt;
- b) andere Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung, wenn eine sofortige Anwendung im Hinblick auf die besondere Art ihrer Tätigkeit erhebliche Probleme aufwerfen würde; in diesem Fall müssen die betreffenden Institute der Kommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf diese Institute bis zu einer späteren Koordinierung, längstens bis 1. Januar 1988, aufzuschieben.

ABSCHNITT 2

Allgemeine Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 3

(1) Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG findet auf Kreditinstitute keine Anwendung.

(2) Die Möglichkeiten eines zusammengefaßten Ausweises von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 78/660/EWG sind für die

Kreditinstitute auf die (mit Kleinbuchstaben versehenen) Unterposten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung begrenzt und im einzelnen nur im Rahmen der von den Mitgliedstaaten hierfür zu erlassenden Regelungen zulässig.

ABSCHNITT 3

Gliederung der Bilanz

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen für die Bilanz folgende Gliederung vor:

Aktiva

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckämtern;
2. Schatzwechsel und diesen vergleichbare Schuldtitel öffentlicher Stellen;
3. Forderungen an Kreditinstitute:
 - a) täglich fällig;
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist:
 - ba) von weniger als drei Monaten,
 - bb) von drei Monaten und darüber;
4. Wechselbestand;
5. Forderungen an Kunden:
 - a) täglich fällig,
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist;
6. Schuldverschreibungen im Bestand:
 - a) von öffentlichen Emittenten,
 - b) von anderen Emittenten
 - davon: eigene Schuldverschreibungen;
7. nachrangige Forderungen und Schuldverschreibungen;
8. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere:
 - davon:
 - Beteiligungen,
 - Anteile an verbundenen Unternehmen;
9. Vermögenswerte gemäß Aktiva B, C I und C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG:
 - davon:
 - Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens,
 - Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde,
 - Vermögenswerte gemäß Aktiva C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG;

⁽¹⁾ Vom 13. 4. 1978; Staatsblad 1978, 255.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 244 vom 14. 10. 1978, S. 2.

10. Grundstücke und Bauten;
11. ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital:
davon:
eingefordert (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten 11 oder unter dem Posten 14 auf der Aktivseite ausgewiesen werden);
12. eigene Aktien oder Anteile
zusätzlich: Nennwert/rechnerischer Wert;
13. sonstige Vermögenswerte;
14. gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten 11 auf der Aktivseite vorsehen);
15. Rechnungsabgrenzungsposten;
16. Verlust des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten 13 auf der Passivseite vorsehen).

*Summe der Aktiva***Passiva**

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:
 - a) täglich fällig,
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist:
 - ba) von weniger als drei Monaten,
 - bb) von drei Monaten und länger;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken:
 - a) täglich fällig,
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist,
 - c) Spareinlagen und Sparbriefe;
3. verbrieftete Verbindlichkeiten:
 - a) begebene Schuldverschreibungen,
 - b) andere;
4. sonstige Verbindlichkeiten;
5. passive Rechnungsabgrenzungsposten;
6. Gewinn des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten 13 auf der Passivseite vorsehen);

7. Rückstellungen:
 - a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
 - b) Steuerrückstellungen,
 - c) sonstige Rückstellungen;
8. nachrangige Verbindlichkeiten;
9. gezeichnetes Kapital (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen. In diesem Fall müssen das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen werden);
10. Agio;
11. Rücklagen;
12. Ergebnisvortrag;
13. Ergebnis des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis dieses Postens unter dem Posten 16 auf der Aktivseite oder unter dem Posten 6 auf der Passivseite vorschreiben).

*Summe der Passiva***Posten unter dem Strich**

1. Eventualverbindlichkeiten:
 - a) Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,
 - b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien,
 - c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten;
2. Verpflichtungen aus unerfüllten Termingeschäften;
3. Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften.

Artikel 5

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß
 - die in den Aktiva-Posten 3 bis 7 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen,
 - die in den Aktiva-Posten 3 bis 7 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 - die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,
 - die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

gesondert, in „Darunter-Posten“ zu den jeweiligen Posten, aufgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß diese Angaben, getrennt nach den in Absatz 1 genannten Posten, auch im Anhang gemacht werden.

Artikel 6

(1) Vermögenswerte sind in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, auch wenn das bilanzierende Kreditinstitut sie als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter verpfändet oder in anderer Weise an Dritte als Sicherheit übertragen hat.

(2) Dem bilanzierenden Kreditinstitut als Sicherheit verpfändete oder anderweitig als Sicherheit übertragene Vermögenswerte sind in der Bilanz nur dann auszuweisen, wenn es sich dabei um Bargeld handelt.

Andere Sicherheiten als Bargeld sind pauschal im Anhang zu erwähnen, soweit dies im Interesse eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts erforderlich ist.

Artikel 7

(1) Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen Anteil an den gesamten Finanzierungsmitteln zu bilanzieren.

(2) Wenn bei Gemeinschaftskrediten der vom bilanzierenden Kreditinstitut garantierte Betrag höher ist als der Betrag der von ihm bereitgestellten Finanzierungsmittel, so ist der zusätzliche Gewährleistungsanteil als Eventualverbindlichkeit (in Posten 1 b) unter dem Strich) auszuweisen.

(3) Entsprechendes gilt für die Gemeinschaftsgeschäfte anderer Art.

Artikel 8

(1) Mittel, die ein Kreditinstitut zur Weiterleitung an Dritte in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung erhält, sind nur dann zu bilanzieren, wenn dieses Kreditinstitut Rechtsinhaber der dabei begründeten Forderungen wird. Die Gesamtbeträge derartiger Forderungen und Verbindlichkeiten sind in der Bilanz gesondert anzugeben.

(2) Kredite, die in fremden Namen und für fremde Rechnung gewährt werden, dürfen nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.

Artikel 9

(1) Die Befristung von bestimmten Aktiva und Passiva bemißt sich nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist. Wenn im Fall unverbriefteter Forderungen ein Kreditinstitut in ein schon bestehendes Schuldverhältnis eintritt, hat jedoch das übernehmende Kreditinstitut die Forderung nach der Restlaufzeit des Tages einzugruppieren, an dem es diese Forderung übernommen hat.

(2) Als vereinbarte Laufzeit gilt bei Forderungen der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und dem Rückzahlungstag. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem gekündigt wird und dem Tag anzusehen, an dem daraufhin die Rückzahlung fällig ist.

(3) Wenn Kredite und Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als vereinbarte Laufzeit der Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und Verbindlichkeit und der Fälligkeitstag des letzten Teilbetrags.

(4) Nur Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von höchstens 24 Stunden bzw. von einem Werktag vereinbart worden ist, sind als täglich fällig anzusehen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 insoweit gestatten, als dies im Interesse eines zutreffenden Bildes von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts liegt. In diesen Fällen haben die Kreditinstitute im Anhang darauf hinzuweisen, in welchem Umfang sie von den Bestimmungen dieses Artikels abgewichen sind.

Artikel 10

(1) Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, in denen ein Kreditinstitut oder ein Kunde („Pensionsgeber“) eigene Vermögenswerte – z. B. Wechsel, Forderungen oder Wertpapiere – an ein anderes Kreditinstitut oder an einen Kunden („Pensionsnehmer“) gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises überträgt, sofern dabei auch die Rückübertragung dieser Vermögenswerte und des Kaufpreises oder eines im voraus festgelegten anderen Betrags zu einem bestimmten oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt vereinbart wird.

(2) Übernimmt dabei der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

(3) Ist hingegen der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zum Kaufpreis oder zu einem

vorher vereinbarten anderen Betrag an einem vorher festgelegten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

(4) Im Fall von echten Pensionsgeschäften nach Absatz 2 sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin in der Bilanz des Pensionsgebers auszuweisen; der vom Pensionsgeber dafür entgegengenommene Kaufpreis ist als Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen.

(5) Im Fall von Absatz 3 darf dagegen der Pensionsgeber die Vermögensgegenstände nicht mehr bilanzieren; diese sind vielmehr beim Pensionsnehmer zu aktivieren. Der Pensionsgeber hat in Posten 3 unter dem Strich eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des für den Fall des Rücklaufs vereinbarten Betrags auszuweisen.

(6) Devisentermingeschäfte, Börsen-Kauf- oder -Verkaufsoptionen sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit sowie etwaige ähnliche Geschäfte gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieses Artikels.

ABSCHNITT 4

Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten

Artikel 11

Aktivposten 1

Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckämtern

(1) Zum Kassenbestand gehören gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich ausländischer Banknoten und Münzen.

(2) Hier dürfen nur die bei der Zentralnotenbank und bei Postscheckämtern im Sitzland des bilanzierenden Kreditinstituts sowie die von dessen Zweigstellen bei den entsprechenden Institutionen der jeweiligen Gastländer unterhaltenen Guthaben ausgewiesen werden. Diese Guthaben müssen jederzeit verfügbar sein. Die übrigen Forderungen an diese Stellen sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposten 3) bzw. als Forderungen an Kunden (Aktivposten 5) auszuweisen.

Artikel 12

Aktivposten 2

Schatzwechsel und diesen vergleichbare Schuldtitel öffentlicher Stellen

(1) Dieser Posten umfaßt Schatzwechsel, Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, deren ursprünglich vereinbarte Laufzeit zwei Jahre nicht übersteigt und sofern sie zur Refinanzierung bei der jeweiligen Zentralnotenbank zugelassen sind.

(2) Diejenigen Schuldtitel öffentlicher Stellen, die eine der beiden genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im Aktiva-Unterposten 6 a) auszuweisen.

Artikel 13

Aktivposten 3

Forderungen an Kreditinstitute

(1) Als Forderungen an Kreditinstitute gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die bankgeschäftliche Forderungen an in- und ausländische Kreditinstitute darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Handelswechseln oder Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen an Kreditinstitute, die unter Aktivposten 4 bzw. 6 auszuweisen sind.

(2) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die nach der Richtlinie 77/780/EWG als Kreditinstitute gelten, ausländische Zentralnotenbanken sowie internationale Organisationen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen, deren Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt, sofern sie im übrigen von der Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Richtlinie 77/780/EWG erfaßt werden.

Forderungen an Unternehmen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unter Aktivposten 5 auszuweisen.

Artikel 14

Aktivposten 4

Wechselbestand

In diesem Posten sind alle Bestandswechsel auszuweisen, deren Gegenwert einem Kreditinstitut oder einem Kunden gutgeschrieben worden ist, sofern sie nicht als Schatzwechsel unter Aktivposten 2 fallen bzw. als Einzugswechsel entweder unter Aktivposten 3 oder unter Aktivposten 5 auszuweisen sind.

*Artikel 15***Aktivposten 5***Forderungen an Kunden*

Als Forderungen an Kunden gelten alle Arten von Vermögensgegenständen, die Forderungen gegen in- und ausländische Nichtbanken („Kunden“) darstellen, ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Handelswechseln oder Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen an Kunden, die unter den Aktivposten 4 bzw. 6 auszuweisen sind.

*Artikel 16***Aktivposten 6***Schuldverschreibungen im Bestand*

(1) Hier sind festverzinsliche, marktfähige Schuldverschreibungen auszuweisen, die von Kreditinstituten, anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden; Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen sind jedoch nur insoweit einzubeziehen, als sie nicht unter Aktivposten 2 zu bilanzieren sind.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist.

(3) Im Unterposten 6 b) dürfen nur diejenigen eigenen Schuldverschreibungen ausgewiesen werden, die am Markt wieder veräußert werden sollen.

*Artikel 17***Aktivposten 7***Nachrangige Forderungen und Schuldverschreibungen*

Sofern die Ansprüche aus Forderungen oder Schuldverschreibungen vereinbarungsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Ansprüchen der übrigen Gläubiger befriedigt werden sollen, sind die betreffenden Forderungen oder Schuldverschreibungen im Aktivposten 7 auszuweisen.

*Artikel 18***Aktivposten 12***Eigene Aktien oder Anteile*

Eigene Aktien oder Anteile brauchen nur dann bilanziert zu werden, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen. Außer dem Bilanzwert ist dann zusätzlich

der Nennbetrag oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – der rechnerische Wert der eigenen Aktien oder Anteile zu nennen.

*Artikel 19***Passivposten 1***Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten*

(1) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gelten alle Arten von bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten gegenüber anderen in- und ausländischen Kreditinstituten ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivposten 3 auszuweisen sind.

(2) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Artikels gelten alle Unternehmen, die nach der Richtlinie 77/780/EWG als Kreditinstitute gelten, sowie alle in- und ausländischen Zentralnotenbanken sowie internationalen Organisationen mit Bankcharakter und ferner alle privaten und öffentlichen Unternehmen, deren Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt, sofern auf sie die Begriffsbestimmung des Artikels 1 der Richtlinie 77/780/EWG zutrifft.

*Artikel 20***Passivposten 2***Verbindlichkeiten gegenüber Kunden*

(1) Hier sind Beträge auszuweisen, die in- und ausländischen Unternehmen geschuldet werden, die keine Kreditinstitute im Sinne von Artikel 19 sind, und zwar ungeachtet ihrer Bezeichnung im Einzelfall. Ausgenommen sind lediglich die in der Form von Schuldverschreibungen oder in anderer Form verbrieften Verbindlichkeiten, die in Passivposten 3 auszuweisen sind.

(2) Als Spareinlagen gelten nur solche Verbindlichkeiten, die die gesetzlichen Voraussetzungen des jeweiligen Mitgliedstaats erfüllen.

*Artikel 21***Passivposten 3***Verbrieft Verbindlichkeiten*

(1) Dieser Posten enthält sowohl die Schuldverschreibungen als auch diejenigen Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt sind, insbesondere „certificates of deposit“, „bons de caisse“ und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(2) Als Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gelten nur solche Verbindlichkeiten, bei denen das Kreditinstitut erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist.

(3) Spareinlagen, auch wenn für sie Sparbücher oder ähnliche Urkunden ausgegeben werden, sowie Sparbriefe und andere Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Passivaposten 2 auszuweisen.

Artikel 22

Passivaposten 8

Nachrangige Verbindlichkeiten

Sofern verbrieft oder unverbrieft Verbindlichkeiten vereinbarungsgemäß im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Ansprüchen der übrigen Gläubiger befriedigt werden sollen, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in Passivaposten 8 auszuweisen.

Artikel 23

Passivaposten 9

Gezeichnetes Kapital

In diesem Posten sind – ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall – alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Kreditinstituts nach den nationalen Gesetzen als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten.

Artikel 24

Passivaposten 11

Rücklagen

Der Posten Rücklagen enthält alle in der Richtlinie 78/660/EWG Artikel 9 Passiva A III und IV im einzelnen aufgeführten Rücklagenarten in der dort gegebenen Abgrenzung. Zusätzlich dazu können die Mitgliedstaaten andere Arten von Rücklagen vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die von der Richtlinie 78/660/EWG nicht erfaßten Rechtsformen von Kreditinstituten erforderlich ist.

Diese Rücklagen sind in den Bilanzen der Kreditinstitute einzeln, als Unterposten zu Passivaposten 11, auszuweisen.

Artikel 25

Posten 1 unter dem Strich

Eventualverbindlichkeiten

Unter Buchstabe a) sind Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nur insofern auszuweisen, als nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

Unter Buchstabe b) sind alle für Dritte eingegangenen persönlichen Garantieverpflichtungen anzugeben, insbesondere aus Bürgschaften und unwiderruflichen Kreditbriefen.

Unter Buchstabe c) sind die Vermögensgegenstände auszuweisen, die das bilanzierende Kreditinstitut als Sicherheit für Verbindlichkeiten Dritter bestellt hat; die vom bilanzierenden Kreditinstitut für eigene Verbindlichkeiten bestellten Sicherheiten sind im Anhang auszuweisen.

Artikel 26

Posten 2 unter dem Strich

Verpflichtungen aus unerfüllten Termingeschäften

Hier sind – getrennt nach Liefer- und Abnahmeverpflichtungen – alle am Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen auszuweisen, die das bilanzierende Kreditinstitut im Rahmen von Terminabschlüssen in Devisen, Edelmetallen, Wertpapieren, Einlagenzertifikaten oder in Waren eingegangen ist.

Artikel 27

Posten 3 unter dem Strich

Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften

Hier sind nur die Eventualverbindlichkeiten auszuweisen, die das bilanzierende Kreditinstitut in einem (unechten) Pensionsgeschäft gemäß Artikel 10 Absatz 3 eingegangen ist.

ABSCHNITT 5

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung eine oder beide der in den Artikeln 29 und 30 niedergelegten Gliederung vor. Sieht ein Mitgliedstaat beide Gliederungen vor, so kann er den Kreditinstituten die Wahl zwischen diesen Gliederungen überlassen.

Artikel 29

Vertikale Gliederung

1. Zinserträge;
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren;

2. a) Erträge aus Aktien, Anteilsrechten und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren,
- b) Erträge aus Beteiligungen,
- c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen;
3. Provisionserträge;
4. Zinsaufwendungen;
5. Provisionsaufwand;
6. sonstige betriebliche Erträge;
7. Personalkosten:
 - a) Löhne und Gehälter,
 - b) soziale Aufwendungen
davon: für Altersversorgung;
8. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden / Erträge aus der Höherbewertung von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Auflösung von Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden;
9. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Wertpapieren, Beteiligung und zu Anteilen an verbundenen Unternehmen / Erträge aus der Höherbewertung von Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen;
10. Wertberichtigungen zu den in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögenswerten;
11. sonstige betriebliche Aufwendungen;
12. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit;
13. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern;
14. außerordentliche Erträge;
15. außerordentliche Aufwendungen;
16. außerordentliches Ergebnis;
17. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis;
18. sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten;
19. Ergebnis des Geschäftsjahres.

Artikel 30

Horizontale Gliederung

A. Aufwendungen

1. Zinsaufwendungen;
2. Provisionen;
3. Personalkosten:
 - a) Löhne und Gehälter,
 - b) soziale Aufwendungen
davon: für Altersversorgung;
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden;
5. Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Wertpapieren, Beteiligungen und zu Anteilen an verbundenen Unternehmen;
6. Wertberichtigungen zu den in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögenswerten;
7. sonstige betriebliche Aufwendungen;
8. Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit;
9. außerordentliche Aufwendungen;
10. Steuern auf das außerordentliche Ergebnis;
11. sonstige Steuern, soweit nicht unter obigen Posten enthalten;
12. Gewinn des Geschäftsjahres.

B. Erträge

1. Zinserträge:

darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren;
2. a) Erträge aus Aktien, Anteilsrechten und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren,
- b) Erträge aus Beteiligungen,
- c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen;
3. Provisionen;
4. Erträge aus der Höherbewertung von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Auflösung von Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden;

5. Erträge aus der Höherbewertung von Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen;
6. sonstige betriebliche Erträge;
7. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit nach Abzug der Steuern;
8. außerordentliche Erträge;
9. Verlust des Geschäftsjahres.

ABSCHNITT 6

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 31

Artikel 29 Posten 1 und 4 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 1 und B 1 (horizontale Gliederung)

Zinserträge und Zinsaufwendungen

(1) Als Zinserträge gelten alle Erträge aus den in den Aktivposten 1 bis 7 bilanzierten Vermögenswerten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Als Zinserträge gelten auch die Erträge, die bei unter dem Nennwert erworbenen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Abschlags entstehen.

(2) Als Zinsaufwendungen gelten alle Aufwendungen für die in den Passivposten 1 bis 3 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Als Zinsaufwendungen gelten auch die Aufwendungen, die bei über dem Nennwert eingegangenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Aufschlags entstehen.

(3) Gebühren und Provisionen, die nach dem Zeitablauf und nach der Höhe der Forderung bzw. Verbindlichkeit berechnet werden, gelten ebenfalls als Zinsen.

Artikel 32

Artikel 29 Posten 2 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten B 2 (horizontale Gliederung)

Erträge aus Aktien, Anteilsrechten und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren; Erträge aus Beteiligungen; Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen

Hier sind alle Dividenden und sonstigen Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren, aus Beteiligungen sowie aus Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen. Erträge aus Investmentfonds-Anteilen sind ebenfalls hier auszuweisen.

Artikel 33

Artikel 29 Posten 3 und 5 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 2 und B 3 (horizontale Gliederung)

Provisionserträge und Provisionsaufwand

Als Provisionserträge bzw. Provisionsaufwand gelten insbesondere die im Dienstleistungsgeschäft für andere anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer.

Dazu gehören vor allem

- Bürgschaftsprovisionen, Provisionen für die Verwaltung von Krediten für Rechnung anderer Kreditgeber sowie für den Handel mit Wertpapieren;
- Provisionen und andere Aufwendungen und Erträge im Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren, Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
- Provisionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für andere;
- Provisionen für die Vermittlung von Krediten, Bau-sparverträgen und Versicherungen.

Artikel 34

Artikel 29 Posten 8 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 4 und B 4 (horizontale Gliederung)

Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden

und

Erträge aus der Höherbewertung von Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Auflösung von Rückstellungen für Gewährleistungen im Kreditgeschäft mit Kreditinstituten und Kunden

(1) Diese Posten enthalten alle für die in den Aktivposten 3 und 5 sowie unter dem Strich auszuweisenden kreditgeschäftlichen Forderungen und Gewährleistungen anfallenden Aufwendungen für Wertkorrekturen bzw. Erträge aus dem Eingang abgeschriebener Forderungen sowie aus der Auflösung von früher gebildeten Wertkorrekturen im Kreditgeschäft und von Rückstellungen für Gewährleistungen.

(2) Die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge können gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Nettoposten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

Artikel 35

Artikel 29 Posten 9 (vertikale Gliederung)

Artikel 30 Posten A 5 und B 5 (horizontale Gliederung)

Aufwendungen für Wertberichtigungen zu Wertpapieren, Beteiligungen und zu Anteilen an verbundenen Unternehmen

und

Erträge aus der Höherbewertung von Wertpapieren, Beteiligungen und von Anteilen an verbundenen Unternehmen

(1) Diese Posten enthalten alle für die in den Aktivaposten 6 und 8 auszuweisenden Vermögenswerte anfallenden Aufwendungen für Wertkorrekturen bzw. Erträge aus der Höherbewertung (Auflösung von früher gebildeten Wertkorrekturen) bei diesen Vermögensgegenständen.

(2) Die unter diese Posten fallenden Aufwendungen und Erträge können gegeneinander aufgerechnet werden, so daß nur ein Netto-Posten (Ertrag oder Aufwand) ausgewiesen wird.

ABSCHNITT 7

Bewertungsregeln*Artikel 36*

(1) Bei den Kreditinstituten ist der Aktivaposten 9 stets als Anlagevermögen zu bewerten. Die in anderen Bilanzposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind als Anlagevermögen zu bewerten, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

(2) Sofern im Rahmen von Abschnitt 7 der Richtlinie 78/660/EWG von „Finanzanlagen“ die Rede ist, sind darunter für die Kreditinstitute Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie diejenigen Wertpapiere zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Artikel 37

Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG ist für die Bewertung der kreditgeschäftlichen Forderungen von den Kreditinstituten mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (Aktiva Posten 3 und 5) dürfen zu einem niedrigeren Wert angesetzt werden, als dies nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 78/660/EWG zulässig wäre, soweit dies im Hinblick auf die wegen der besonderen bankgeschäftlichen Risiken gebotene Vorsicht erforderlich ist. Die Abwei-

chung zwischen diesem niedrigeren Wert und dem Wert, der sich aus der Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen ergibt, darf jedoch den Satz von fünf vom Hundert nicht übersteigen.

2. Die danach gebildeten Wertansätze können so lange beibehalten werden, bis das bilanzierende Kreditinstitut im Interesse einer Verstärkung des Wertberichtigungsaufwands Zuschreibungen vorzunehmen wünscht.

Artikel 38

(1) Die Umrechnung der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und nicht in der Bilanz auszuweisenden schwebenden (noch nicht erfüllten) Devisentermingeschäfte in nationale Währung sowie die Verbuchung des Erfolgs von Devisengeschäften wird entsprechend den Absätzen 2 bis 4 vorgenommen.

(2) Die Fremdwährungs-Aktiva und -Passiva sowie die schwebenden Devisentermingeschäfte sind zum Kassakurs des Bilanzstichtags in nationale Währung umzurechnen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß bei der Umrechnung der schwebenden Devisentermingeschäfte der Terminkurs des Bilanzstichtags zugrunde gelegt wird.

(3) Der Unterschied zwischen – einerseits – dem Buchwert der Fremdwährungs-Aktiva und -Passiva sowie der schwebenden Devisentermingeschäfte und – andererseits – dem Betrag, der sich aus der Umrechnung gemäß Absatz 2 ergibt, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß im Fall von Devisentermingeschäften, die nicht durch spezifische gegenläufige Devisentermingeschäfte oder durch Fremdwährungs-Aktiva oder -Passiva abgedeckt sind, etwaige Umrechnungsgewinne nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfaßt werden.

(4) Die aus besonders gedeckten Devisentermingeschäften sich ergebenden Aufwendungen und Erträge sind zeitanteilig abgegrenzt in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

ABSCHNITT 8

Inhalt des Anhangs*Artikel 39*

(1) Artikel 43 der Richtlinie 78/660/EWG ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 6 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang die befristeten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (Aktivaposten 3 b) bb), 5 b) und 7 sowie Passi-

vaposten 1 b) bb), 2 b) und c), 3 b) sowie 8) nach folgenden vereinbarten Fristen aufzugliedern:

- bis ein Jahr,
- mehr als ein Jahr bis unter fünf Jahre,
- fünf Jahre und darüber.

Ferner haben die Kreditinstitute für die vorgenannten Bilanzposten und darüber hinaus für Aktivposten 6 (Schuldverschreibungen im Bestand) und Passivposten 3 a) (Begebene Schuldverschreibungen) anzugeben, welcher Teil der ursprünglich fünf Jahre oder länger befristeten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vom Bilanzstichtag an gerechnet spätestens nach einem Jahr fällig wird.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Angaben auch in der Bilanz gemacht werden.

Schließlich haben die Kreditinstitute Angaben über die Vermögensgegenstände zu machen, die sie als Sicherheit für ihre Verbindlichkeiten (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) hingegeben haben, und zwar so detailliert, wie es erforderlich ist, damit für jeden Passivposten bzw. Posten unter dem Strich der Gesamtbetrag der sicherungshalber hingegebenen Vermögensgegenstände erkennbar wird.

(3) Sofern die Kreditinstitute Angaben im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 7 der Richtlinie 78/660/EWG in den Posten unter dem Strich zu machen haben, brauchen sie im Anhang nicht wiederholt zu werden.

(4) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 8 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang ihre in den Posten 1 bis 3 und 6 der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Erträge nach auf dem inländischen Markt und auf ausländischen Märkten erzielten Erträgen aufzugliedern.

(5) Abweichend von Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 13 der Richtlinie 78/660/EWG brauchen die Kreditinstitute lediglich die Beträge der den Mitgliedern ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite sowie ihrer Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen anzugeben.

Artikel 40

(1) Die Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG beziehen sich auf die Anlagewerte im Sinne von Artikel 36.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kreditinstitute im Anhang folgende Angaben machen:

- a) eine Aufgliederung der in den Aktivposten 6, 7 und 8 enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren und nach Wertpapieren, die gemäß Artikel 36 wie Anlagevermögen bewertet wurden;

b) Angaben über die Beträge, mit denen sich die Kreditinstitute im Leasing-Geschäft engagiert haben, und zwar getrennt für die davon berührten Bilanzposten;

c) Angaben über die Buchwerte der in Aktivposten 10 enthaltenen von dem Kreditinstitut selbst genutzten Grundstücke und Bauten sowie der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und Gebäude;

d) eine Aufgliederung des Aktivpostens 13 sowie des Passivpostens 4 sowie der Aufwandsposten 11 und 15 der vertikalen Gliederung sowie A 7 und 9 der horizontalen Gliederung und Ertragsposten 6 und 14 der vertikalen Gliederung sowie B 6 und 8 der horizontalen Gliederung nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei sind ihr Betrag und ihre Art zu erläutern;

e) Angaben über die Zinsbeträge, die die Kreditinstitute für nachrangige Vermögenswerte im Berichtsjahr erlöst und für nachrangige Verbindlichkeiten aufgewandt haben.

ABSCHNITT 9

Nicht anzuwendende Regelungen

Artikel 41

Die Artikel 11, 12, 27, 44, 45 Absatz 2 Satz 2, 47 Absätze 2 und 3 sowie 51 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 78/660/EWG finden auf Kreditinstitute keine Anwendung.

ABSCHNITT 10

Offenlegung

Artikel 42

(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates ⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren offenzulegen. Im Fall von Kreditinstituten, die keine der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie

(¹) ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

78/660/EWG aufgeführten Rechtsformen haben und nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht zur Offenlegung gemäß der erwähnten Richtlinie verpflichtet sind, sehen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Offenlegung vor, so daß zumindest die genannten Dokumente am Sitz des Kreditinstituts zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten sind. Eine Ausfertigung davon muß auf bloßen Antrag kostenfrei erhältlich sein.

(2) Die Kreditinstitute müssen die Jahresabschlüsse in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben, in den Amtssprachen dieser Staaten offenlegen.

ABSCHNITT 11

Schlußbestimmungen

Artikel 43

Der Kontaktausschuß gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG hat, in entsprechender Zusammensetzung, auch zur Aufgabe

- a) unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine gleichmäßige Anwendung die-

ser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;

- b) die Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bezüglich Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 44

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum . . . nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst zwei Jahre nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 45

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.
